
Taxordnung 2025

Pflegezentrum Lindenpark

Gültig ab 01.01.2025

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für Bewohnende im Pflegezentrum Lindenpark der Sanavita AG. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe mit besonderen optionalen Leistungen
- Pauschale für Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen
- Medizinische Nebenleistungen

2 Leistung einer Vorschusszahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Vorschusszahlung. Diese wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Vorschusszahlung verzichtet.

Befristetes Vertragsverhältnis bis 14 Tage	CHF 3'000.00
Unbefristetes Vertragsverhältnis oder befristeter Aufenthalt ab 15 Tage	CHF 12'000.00

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Vorschussleistung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen des Bewohnenden, der von ihm eingesetzten Vertretung oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohnenden bzw. deren Vertretung die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils monatlich fakturiert. Allfällige Guthaben werden dem Bewohnenden bzw. deren Vertretung mit der Faktura im Folgemonat verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohnende bzw. deren Vertretung, die Rechnungen innert 10 Tagen nach der Ausstellung zu begleichen.

4 Pensionstaxe mit besonderen optionalen Leistungen

4.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (Vollpension ohne alkoholische Getränke und Süssgetränke; Bereitstellen und Besorgen der Wäsche; Unterhalt des Zimmers; Nutzung der gesamten Infrastruktur; eine Zimmerreinigung pro Woche; Anschluss Radio/TV/Telefon) enthalten. Die Kostenbestandteile folgen im Anhang I.

4.2 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

4.3 Zuschläge

4.3.1 Zuschlag Nebenwohnsitz

Beim Einzug in ein Pflegeheim wird ein Nebenwohnsitz begründet. Für Bewohnende, deren Hauptwohnsitz nicht in den Trägergemeinden Windisch, Mülligen oder Habsburg liegt, fällt ein Zuschlag an. Wird der Hauptwohnsitz verlegt, endet die Berechnung des Zuschlages ab dem Zeitpunkt der Meldung bei Sanavita. Eine rückwirkende Korrektur ist ausgeschlossen.

4.3.2 Zuschlag temporärer Aufenthalt

Bei einem befristeten Aufenthalt wird während der ganzen Dauer ein Zuschlag in Rechnung gestellt. Die Kostenfolge ist im Anhang I festgehalten.

4.4 Reduktionen

Für die Tage der Abwesenheit aufgrund eines Spitalaufenthaltes wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Bei allen anderen Abwesenheiten wird eine Reduktion ab dem 3. ganzen Abwesenheitstag gewährt. Die Kostenfolge ist im Anhang I festgehalten.

4.5 Besondere optionale Leistungen

Besondere Leistungen, welche optional bestellt werden können, werden zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt. Details siehe Anhang II.

5 Pauschale für Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen

5.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxen und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, welche infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebots entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohnenden. Details siehe Anhang I.

5.2 Abwesenheiten (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Für die Tage der Abwesenheit entfällt die Betreuungstaxe. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

5.3 Besondere optionale Leistungen

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale, für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

6 Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen des Departementes Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7 Medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, ärztliche Leistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände (MiGeL), medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes durch Podologinnen und Podologen sowie kassenpflichtige Therapien werden von den Krankenversicherern nach geltenden Tarifen und Taxen vergütet. In der Regel stellen entweder die Pflegeinstitution oder die entsprechenden Leistungserbringer diese Kosten direkt dem Krankenversicherer in Rechnung.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohnenden in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten dem Bewohnenden verrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge:

Anhang I: Grundtaxen

Anhang II: Besondere optionale Leistungen

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

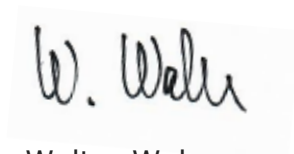
9 Schlussbestimmung

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Institution ist berechtigt, die Preise und Leistungen einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

10 Genehmigung durch den Verwaltungsrat

Diese Taxordnung wurde vom Verwaltungsrat bewilligt.

Windisch, 21.11.2024



Walter Weber
Geschäftsführer

Anhang I

Grundtaxen

Pensionstaxe

Pensionstaxe bei Belegung eines Einzelzimmers CHF 140.00/Tag
 Trakt Aare 26 m², Trakt Reuss und Limmat 28 m²

Pensionstaxe bei Belegung eines Doppelzimmers CHF 120.00/Tag
 (von zwei Personen bewohnt)
 Trakt Aare 35 m²

Pensionstaxe bei Belegung eines Doppelzimmers CHF 165.00/Tag
 (von einer Person bewohnt)
 Trakt Aare 35 m²

Zuschläge

Zuschlag Nebenwohnsitz CHF 15.00/Tag

Zuschlag temporärer Aufenthalt CHF 15.00/Tag

Reduktionen

Reduktion aufgrund und eines Spitalaufenthaltes CHF 15.00/Tag

Reduktion bei allen anderen Abwesenheiten CHF 15.00/Tag

Betreuungstaxe

und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen CHF 44.00/Tag

Anhang II

Besondere optionale Leistungen

Spezialärztliche Behandlungen wie Zahnarzt etc.	nach Aufwand
Krankentransporte	nach Aufwand
<u>Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel</u>	
- Süssgetränke, Softdrinks und alkoholische Getränke	gemäss separater Preisliste
- Coiffeur, kosmetische Fusspflege, Dentalhygiene etc.	gemäss separater Preisliste
- Telefonlinie inkl. Gesprächsgebühren Inland	CHF 25.00/Monat
- Miete Telefonapparat	CHF 2.00/Monat
- Installation TV	CHF 65.00/Stunde
- zusätzliche Zimmerreinigung	CHF 45.00/Stunde
- weitere persönliche Bedürfnisse	nach Aufwand
Durch Bewohnende verursachte Beschädigungen und ausserordentliche Abnutzung an Heim- und Dritteigentum	CHF 65.00/Stunde
Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (beispielsweise: Botengänge, Betreuungsleistungen, Suchaktionen, Beschaffungen, Renovation etc.)	CHF 65.00/Stunde
Näharbeiten, Wäsche flicken	CHF 45.00/Stunde
«Nämele» der privaten Kleider (obligatorisch bei Festeintritt)	CHF 200.00/Pauschal
Eintritt	CHF 300.00/Pauschal
Rücktritt bis 30 Tage vor Vertragsbeginn	CHF 300.00/Pauschal
Rücktritt weniger als 30 Tage vor Vertragsbeginn	CHF 600.00/Pauschal
Wechsel temporärer Aufenthalt zu Festeintritt	CHF 200.00/Pauschal
Zimmerabgabe und Schlussreinigung	CHF 300.00/Pauschal
Zimmerinstandstellung	nach Aufwand
Todesfallnebenkosten, sofern im Heim verstorben	CHF 300.00/Pauschal
Verlust Kombischlüssel/Badge	CHF 75.00/CHF 20.00

Anhang III

Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

Beiträge der Krankenversicherer

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankenversicherern verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherern allen Bewohnenden für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif.

Beitrag der Bewohnenden

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohnenden bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departementes für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

Beiträge der öffentlichen Hand

Die Beiträge für Pflegeleistungen der öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departementes für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

Gemäss «Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen»

Pflegestufe	Anteil Versicherer	Anteil Bewohnende	Restkosten Gemeinde	Kosten pro Stufe
1	9.60	3.20	0.00	12.80
2	19.20	19.30	0.00	38.50
3	28.80	23.00	12.40	64.20
4	38.40	23.00	28.40	89.80
5	48.00	23.00	44.50	115.50
6	57.60	23.00	60.60	141.20
7	67.20	23.00	76.60	166.80
8	76.80	23.00	92.70	192.50
9	86.40	23.00	108.80	218.20
10	96.00	23.00	124.80	243.80
11	105.60	23.00	140.90	269.50
12	115.20	23.00	157.00	295.20

Basis: Stundensatz von CHF 77.00